

STELLUNGNAHME DES STÄNDIGEN AUSSCHUSSES DER KONZERTIERTEN AKTION WEITERBILDUNG (KAW)

19. März 2004

Der Rechtsverordnungsentwurf zur Zulassung von Maßnahmen und Trägern der beruflichen Weiterbildung nach SGB III

Die Grundlage der vorliegenden Stellungnahme bilden die intensive Diskussion im Ständigen Ausschuss der KAW zum Rechtsverordnungsentwurf zur Zulassung von Maßnahmen und Trägern der beruflichen Weiterbildung nach SGB III sowie die Positionen einzelner Mitgliedsverbände zu diesem Themenfeld.

Die KAW unterstützt grundsätzlich die Zielsetzung, mehr Transparenz und Wettbewerb in der geförderten beruflichen Weiterbildung zu schaffen und deren Qualität und Effizienz zu verbessern.

Als politikberatendes Gremium weist die KAW auf folgende zentrale Aspekte im vorliegenden Entwurf der Rechtsverordnung hin:

1. Nachweis der Qualitätssicherung
2. Transparenz im Akkreditierungsverfahren
3. Chancengleichheit der Zulassung
4. Finanzierbarkeit der Verfahren für die Träger
5. Referenzauswahl von Maßnahmen
6. Anerkennungsverfahren
7. Übergangsregelung

1. Nachweis der Qualitätssicherung

Der geforderte Nachweis eines Systems der Qualitätssicherung durch die Träger wird von der KAW befürwortet. Sie weist allerdings darauf hin, dass der Einsatz eines Qualitätssicherungssystems alleine noch nicht die Produktqualität der angebotenen Leistungen garantieren kann.

Die KAW fordert eine Anerkennung aller bisher praktizierten und bewährten Qualitätssicherungssysteme. Angesichts der Heterogenität der Weiterbildungseinrichtungen kann es keine Einheitslösung geben. Gerade auch die erwartete Signalwirkung über den öffentlich geförderten Bereich der beruflichen Bildung hinaus gebietet die Berücksichtigung der unterschiedlichen Größenverhältnisse, Arbeitsschwerpunkte und regionalen Verwurzelungen der deutschen Weiterbildungslandschaft. Neben den in der Begründung zur Rechtsverordnung genannten Zertifizierungsverfahren gibt es weitere Verfahren, die sich in der Praxis bewährt haben und ebenfalls Berücksichtigung finden müssen. Im Rahmen der Rechtsverordnung müssen diese Qualitätssicherungssysteme klar benannt werden. Diese „Positivliste“ ist auf Empfehlung des Annerkennungsbeirates ständig zu ergänzen.

Das zu vergebende Zertifikat sollte keine hoheitsrechtlichen Symbole (Bundesadler) enthalten; die Beziehung zwischen Träger und Zertifizierungsstelle ist rein privatrechtlicher Natur.

2. Transparenz im Akkreditierungsverfahren

Das neue Verfahren der Zulassung von fachkundigen Stellen wird von der KAW akzeptiert, insofern die Transparenz sichergestellt ist. In der Übergangszeit bis Ende 2005 werden die Aufgaben der fachkundigen Stellen wie bisher von den lokalen Agenturen für Arbeit wahrgenommen. Laut vorliegendem Entwurf sind die Kosten für die Anerkennung als fachkundige Stelle erheblich und nach Ansicht der KAW überhöht. Die neu einzurichtenden fachkundigen Stellen müssen diese Kosten in ihren jeweiligen Gebühren

für die Zulassungsverfahren von Trägern und Maßnahmen decken. Die vorliegende Gebührenordnung für die Anerkennung als fachkundige Stelle dürfte daher stilbildend sein für die Entgelte der Zulassung von Maßnahmen und Trägern.

3. Chancengleichheit der Zulassung

Die KAW fordert, dass die Neuordnung trägerneutral erfolgen muss. Große und bundesweit agierende Träger dürfen nicht einseitig bevorzugt werden. Kleine Träger werden implizit über die Kosten und den zusätzlichen bürokratischen Aufwand benachteiligt.

Gerade lokale Träger dürften eher über die geforderten Kenntnisse des regionalen Arbeitsmarktes verfügen und ihre Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei der Vermittlung in den Arbeitsmarkt unterstützen können. Allen Trägern und Einrichtungen müssen die gleichen Chancen eingeräumt werden. Ein Missbrauch der bedeutenden Machtposition von fachkundigen Stellen gegenüber den Trägern muss unmissverständlich ausgeschlossen werden.

4. Finanzierbarkeit der Verfahren für die Träger

Welche finanziellen Auswirkungen die neue Rechtslage auf die Träger haben wird, kann derzeit nur vermutet werden. Sicherlich kommen aber auf die Träger erhebliche Mehrkosten zu. Zusätzlich zu den Kosten für die vorgeschriebenen Qualitätssicherungssysteme müssen die Anerkennungsverfahren durch die fachkundigen Stellen finanziert werden. Die Gebühren für die Anerkennung von Trägern und Maßnahmen ergeben sich aus marktwirtschaftlichen Prinzipien und werden einseitig den Trägern auferlegt. In die Kalkulation ihrer Maßnahmekosten können die Träger laut Verordnung diese zusätzlichen Belastungen zwar einfließen lassen, faktisch diese aber nicht realisieren, da sich die Preise an dem Bundesdurchschnittskostensatz orientieren müssen. Die durch die Verordnung entstehenden Mehrkosten für die Träger müssen durch einen Zuschlag auf den Durchschnittskostensatz Berücksichtigung finden. Eindringlich warnt die KAW daher davor, die Reformen allein auf dem Rücken der Träger auszutragen. Das Ziel von mehr Wettbewerb könnte durch die Zerschlagung der Weiterbildungslandschaft konterkariert werden. Der Verlust von Know-how und Kompetenz wäre langfristig kaum wieder wettzumachen.

5. Referenzauswahl von Maßnahmen

Die KAW vertritt grundsätzlich die Ansicht, dass die getrennte Zulassung von Trägern und Maßnahmen einen übermäßigen bürokratischen und finanziellen Aufwand bedeutet, hingegen kaum zu mehr Qualität führt. Nach Auffassung der KAW genügt eine Zulassung von Trägern. Für eine zusätzliche Zulassung von Maßnahmen besteht kein Bedarf, da ihre Auswahl und inhaltliche Ausrichtung bereits durch die Bildungszielplanung und die Ausgabe von Bildungsgutscheinen durch die örtlichen Agenturen für Arbeit gesteuert wird.

Sollte von einer getrennten Zulassung von Trägern und Maßnahmen seitens des Ordnungsgebers nicht abgerückt werden, akzeptiert die KAW die vorgesehene Referenzauswahl von Maßnahmen. Sie sieht es als einen gangbaren Schritt an, den bürokratischen Mehraufwand des Anerkennungsprozesses zumindest zu minimieren. Eine Zertifizierung jeder einzelnen Maßnahme wäre angesichts des hohen Gesamtvolumens geförderter Maßnahmen nicht realistisch. Bei der Referenzauswahl kommt es in hohem Maße auf die Anwendung in der Praxis an. Laut Verordnungsentwurf ist für Maßnahmen, die nach der Zulassung neu angeboten werden, auch die Zulassung wiederum neu zu beantragen. Für gleichartige Maßnahmen entfällt der Zwang zur erneuten Anerkennung. Hier ist der Spielraum für die fachkundi-

gen Stellen möglichst eng zu fassen, Maßnahmen als gleichartig beurteilen zu können, damit die Transparenz der Beurteilung gewährleistet ist.

Bei einem Festhalten an der getrennten Zulassung fordert die KAW zu evaluieren, wie sich das Verfahren der Zertifizierung von Maßnahmen grundsätzlich und insbesondere für kleinere Träger auswirkt.

6. Anerkennungsverfahren

Die KAW fordert den Ordnungsgeber auf, den Anerkennungsbeirat mit klaren Entscheidungs- und Vergabekompetenzen auszustatten. Seine Empfehlungen müssen einen verbindlichen Charakter erhalten. Die KAW fordert weiterhin die Sicherstellung, dass die Anerkennungsstelle unabhängig von der Geschäftspolitik der BA agiert.

Abgesehen davon beansprucht die KAW aufgrund ihrer breiten Legitimationsbasis (alle relevanten Weiterbildungsträger der allgemeinen, beruflichen, politischen und wissenschaftlichen Weiterbildung sind in der KAW vertreten) das Vorschlagsrecht für den Vertreter der Bildungsverbände im Anerkennungsbeirat. Bei der Personalauswahl der drei unabhängigen Expertinnen und Experten geht die KAW davon aus, dass diese über weiterbildungspolitische Kompetenz sowie ausreichende Praxiserfahrung verfügen müssen.

7. Übergangsregelung

Eine für alle Weiterbildungsträger notwendige Planungssicherheit kann erst mit dem Inkrafttreten der Verordnung am 1.7.2004 hergestellt werden. Erst in Kenntnis der dann gültigen Regelungen können sich die Träger für ein Qualitätssicherungsmodell, das den rechtlichen Bestimmungen genüge leistet, entscheiden. Angesichts der Tatsache, dass zwischen der Einführung eines Qualitätssicherungssystems und der ersten Zertifizierung (z.B. nach dem EFQM-Verfahren) in der Regel knapp 2 Jahre liegen, sind die Übergangsregelungen zu kurz terminiert. Die Übergangsregelung sollte daher auf jeden Fall bis zum 30.06.2006 gelten. Voraussetzung hierfür ist, dass der Anerkennungsbeirat bis spätestens 01.01.2005 seine Arbeit aufgenommen hat.